



Gebührenwerte aktualisiert aufgrund
Hebesatzverordnung vom 11.12.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde HINZENBACH vom 17. Oktober 2019
betreffend die **Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsgebühr**
(Wassergebührenordnung) für die Gemeinde Hinzenbach
[Stand 1.1.2026]

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I.
116/2016, i.d.g.F. sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr.
28/1958, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hinzenbach (im Folgenden kurz
„Wasserversorgungsanlage“ genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr
erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen
Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt

- a) für bebaute Grundstücke je m² Bemessungsgrundlage
nach Abs. (2) **€ 17,78 (netto)**;
- b) mindestens aber **€ 2.668,00 (netto)**;
- c) pro Literverbrauch der Bemessungsgrundlage nach Abs. (4) **€ 6,58 (netto)**;
- d) für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die
Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. b zu entrichten.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle m² – Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Ausgebauter Dachraum, Dachgeschosse (Mansarden) und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Garagen benutzbar ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung eines Zu- oder Abschlages hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäude oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräume, sondern lediglich ein Raum der Ermittlung des Zu- oder Abschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes „Nutzfläche“ sind mangels eigener Definition die Bestimmungen des § 2 Z 8 des OÖ. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 i.d.g.F. sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- oder Abschläge werden wie folgt ermittelt:

- a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeit dienenden Gebäude, baulich abgeschlossener Gebäudeteile und Einzelräume (z. B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkehrs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 50 % Abschlag. Dieser Abschlag ist nur dort anzuwenden, wo außer für die sanitären Anlagen der Beschäftigten ein sonstiger gesonderter Wasserverbrauch nicht gegeben ist;
- b) für Privatgaragen sowie Carports die sich im Bereich eines angeschlossenen Grundstückes befinden, 50 % Abschlag,
- c) für Autobusunternehmer und gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
 - a) Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) in ausreichendem Maße zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Anwendung eines Abschlages von 50 % zu ermitteln;

- b) erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage für diese Freiflächen so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (= Verrechnungsfläche) ist sodann um jenes Ausmaß zu kürzen, als für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage Einstellplätze für Fahrzeuge dieser Art in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, höchstens jedoch auf das Ausmaß der verbauten Fläche dieser Einstellplätze.
- d) Für Gerbereibetriebe 25 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage bilden alle Flächen nach § 2 Abs. 2 lit. a) dieser Gebührenordnung (gewerbliche Arbeitsflächen).
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. (2) ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude oder Gebäudeteile dienen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Viehhaltung wird nach dem letzten Viehstand (der letzten hierzu vorliegenden amtlichen Erhebung des Viehbestandes) ermittelt, und zwar
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| pro Stück Großvieh | 40 Liter |
| pro Stück Jungvieh und Schafe | 20 Liter |
| pro Stück Schwein einschl. Ferkel | 5 Liter |
- (5) Hausschwimmbecken, sowohl in versenkter als auch in freistehender Ausführung sind in die Berechnungsfläche nach verbauter Fläche zu 50 % einzubeziehen. Für sogenannte Planschbecken (= Kinderschwimmbecken ohne Filter), sowie im Falle einer Ausnahmegenehmigung gem. § 6 Abs. 3 des OÖ. Wasserversorgungsgesetzes wird eine Anschlussgebühr nicht erhoben.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebautem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde;

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsfläche gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes *oder baulichen Anlagen wie z.B. Carports oder Schwimmbäder*), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
Eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn sich die Bemessungsgrundlage hinsichtlich des Viehbestandes um mehr als 10 % erhöht.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach einer Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die

Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserverbrauchsgebühr

1.)

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird je angeschlossenes Grundstück eine Grundgebühr in einer Höhe von € 115,20 eingehoben. Diese beinhaltet eine Abnahmemenge von 60 m³.

2.)

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke bei einer Abnahmemenge ab dem 60. m³ € 1,92 pro m³.

3.)

Für die beigegebenen Funkwasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³, sowie der analogen Wasserzähler der Größe 50,0 m³ und 80,0 m³ ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr:

3 m ³ pro Stunde	netto € 15,33	pro Jahr
20,0 m ³ pro Stunde	netto € 38,33	pro Jahr
50,0 m ³ pro Stunde	netto € 134,47	pro Jahr
80,0 m ³ pro Stunde	netto € 153,64	pro Jahr

~~Für die beigegebenen Wasserzähler der Größe 2,5 m³ und 16,0 m³ ohne Funkauslesung, ist zur Abdeckung der Fixkosten eine zusätzliche Gebühr von jährlich € 75,- netto zu entrichten.~~

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs

(1)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgte. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen

Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 dieser Gebührenordnung entsteht mit der Meldung der Vollendung der Rohbauarbeiten, bei sonstigen Bauten und Anlagen (wie z. B. Schwimmbädern, Carports; usw.) mit Baubeginn, bei einer Widmungsänderung mit dem Zeitpunkt der Änderung. Hierüber hat der Eigentümer binnen 2 Wochen nach Zutreffen dieser Voraussetzungen die Anzeige bei der Gemeinde zu erstatten. Unterbleibt eine solche Anzeige/Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Wasserverbrauchsgebühr (§ 4) ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Im ersten Jahr nach Herstellung des Anschlusses sind diese Zahlungen nach geschätztem voraussichtlichen Wasserverbrauch und in der Folge nach den Verbrauchsziffern des jeweils vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben. Ergibt sich im Abrechnungsvierteljahr auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen ein Guthaben zugunsten des Zahlungspflichtigen, ist der Unterschiedsbetrag nach Erlassung der neuen Vorschreibung durch Aufrechnen oder Zurückzahlung auszugleichen.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) zu entrichten.

§ 7

Veränderungsanzeigen

Bei einem Eigentumswechsel an dem angeschlossenen Grundstück ist diese Meldung vom neuen Eigentümer zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2026.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2023 i.d.g.F. außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Wolfgang Kreinecker

